

AMTSBOTE

der Stadt



Ingelfingen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Ingelfingen. Herausgeber und Verlag: Stadtverwaltung Ingelfingen, Telefon 0 79 40/13 09-0, e-mail: info@ingelfingen.de, Internet: www.ingelfingen.de.
Verantwortlich für den Inhalt: Bürgermeister Michael Bauer, Druck: Oha-Druck GmbH

Nr. 3276

Freitag, 18. September

Jahrgang 2020

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Einladung

zur öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am **Dienstag, 22. September 2020 um 19:30 Uhr** in der **Stadthalle Ingelfingen, Jahnstraße 2** in Ingelfingen.

TAGESORDNUNG:

1. Einwohnerfragestunde
2. Baugesuche
 - a) Umbau u. Erweiterung DG des bestehenden Wohnhauses; Anbau einer Außentreppe u. Erweiterung der bestehenden Garage auf Flst.Nr. 459, Hofstraße 1 in Hermuthausen
 - b) Abbruch und Neubau Lagergebäude; Neubau von 3 Getreidesilos auf Flst.Nr. 602/2 und 604, Künzelsauer Straße 8/2 in Ingelfingen
 - c) Neubau eines Einfamilienwohnhauses auf Flst.Nr. 845/8, Rosenweg 6 in Hermuthausen
 - d) Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage im UG auf Flst.Nr. 2040 und 2042, Schulkinge 11 in Ingelfingen
 - e) Bauvoranfrage: Errichtung eines altersgerechten Bungalows auf Flst.Nr. 15, Scheurachshof 10 in Scheurachshof
 - f) Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport; Abbruch eines Schuppens auf Flst.Nr. 1262, Am Wedelbach 3 in Criesbach
 - g) Geplanter Aufbau auf best. Technikzentrale mit Rückkühlwerk und Kaltwassersatz auf Flst.Nr. 146 und 163, Fritz-Müller-Straße 6 - 8 in Criesbach
- h) Errichtung einer Wohnung aus Containermodulen auf Flst.Nr. 737, Eberstaler Straße 29 in Dörrenzimmern
3. Information über Entscheidungen und Vergaben in der sitzungsfreien Zeit
 - a) Baugesuch: Abbruch Überdachung Garagen und Neuerrichtung über Garagen und Biergarten auf Flst. Nr. 130, Keltergasse 2 in Eberstal
 - b) Information über die Vergabe der Trockenmauersanierung am Hundsbergweg in Ingelfingen
 - c) Information über die Vergabe der Arbeiten an der Wasserleitung in der Goethestraße in Ingelfingen
 - d) Beschaffung einer Wildverwahrstelle
4. Gemeinsamer Gutachterausschuss (GGA) Künzelsau
 - a) Beschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
 - b) Vorschläge der Vertreter im GGA Künzelsau als Gutachter
5. ELR-Sachstandsbericht für das Projektjahr 2021
6. Polizeiverordnung der Stadt Ingelfingen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

7. Festsetzung der Gebühren für die Erddeponie Langgraben
8. Annahme von Spenden
9. Bekanntgabe von nichtöffentlich gefassten Beschlüssen
10. Verschiedenes

Auf Grund der Corona-Pandemie findet die Sitzung wieder in der Stadthalle im Großen Saal statt. Hier können die Mindestabstände von Gemeinderat zu Gemeinderat, für die Ortsvorsteher sowie für die Zuhörerinnen und Zuhörer eingehalten werden. Des Weiteren steht am Eingang Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Falls Sie dies wünschen, können Sie während der Sitzung eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

RATHAUSNACHRICHTEN

Gemäß der Corona-Verordnung vom 23. Juni 2020 und den ergänzenden speziellen Rechtsverordnungen sind die meisten öffentlichen Einrichtungen wieder geöffnet:

- Rathaus und Ortschaftsverwaltungen

Nach vorheriger telefonischer Terminabsprache mit den einzelnen Sachbearbeitern bzw. bei den Ortsvorstehern können Sie Ihre Angelegenheiten auf dem Rathaus und in den Ortschaftsverwaltungen wieder erledigen. Voraussetzung für Ihren Behördenzugang ist, dass Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass es strikt untersagt ist, städtische Gebäude mit Fieber oder Erkältungssymptomen zu betreten.

- Georg-Fahrbach-Schule Ingelfingen

Für den Schulbereich finden Sie genauere Informationen auf der Homepage der Georg-Fahrbach-Schule www.schule-ingelfingen.de

Bis auf Weiteres können **keine Besuche** des Bürgermeisters bzw. der Ortsvorsteher bei **Geburts-tagsjubilaren** zum 80., 85., 90. Geburtstag etc. bzw. zu **Ehejubiläen** ab der goldenen Hochzeit erfolgen.

Müllabfuhr

Leerung der Restmülltonne am **Donnerstag, 24. September 2020.**

Voranzeige

Altpapiersammlung am Samstag, 26. September 2020 in Ingelfingen und sämtlichen Teilorten durch die katholischen Pfadfinder.

Bitte legen Sie das Papier bis **9:00 Uhr** gut sichtbar und handlich gebündelt bereit. (Das Papier darf in diesem Jahr nicht direkt zu den Containern an der Sammelstelle gebracht werden, dies ist aufgrund der Corona-Pandemie verboten.)

Wochenmarkt mittwochs von 13:00 bis 17:30 Uhr in Ingelfingen auf dem Fritz-Müller-Platz. *Regional. Saisonal. Frisch.*

Unterstützen Sie die örtlichen Gewerbetreibenden! Erledigen Sie Ihre Einkäufe in den Ingelfinger Geschäften, kaufen Sie regional, saisonal und frisch.

Schießtermin auf dem Bühlhof

Samstag, 19.09., 14:00 - 18:00 Uhr
Im Gebäude besteht Maskenpflicht.

DÖRRENZIMMERN/STACHENHAUSEN

Nächste öffentliche Ortschaftsratssitzung am Montag, 21.09.2020 um 20:00 Uhr im DGH in Dörrenzimmern.

Tagesordnung:

- 1. Bauvorhaben**
- 2. Verschiedenes**

Hierzu ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Erich Landes, Ortsvorsteher

Stadtkämmerei

Gesplittete Abwassergebühr - Mitteilungspflichten bei Änderungen der Bemessungsgrundlagen

Im Jahr 2011 wurde zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr das Gemeindegebiet befliegen und die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen ermittelt sowie anhand eines Erhebungsbogens unter Mitwirkung der jeweiligen Grundstückseigentümer ausgewertet. Diese Daten müssen immer weiter fortgeschrieben und aktualisiert werden. Bei neuen Baugesuchen erhält deshalb jeder Bauherr auch einen Erhebungsbogen zur Mitteilung der versiegelten Flächen. Bei verfahrensfreien Vorhaben bzw. weiteren baulichen

Erläuterungen Öffentlicher Teil:

Zu TOP 2 - Baugesuche

Zu den in der Tagesordnung aufgeführten Baugesuchen muss über das Einvernehmen nach § 36 BauGB entschieden werden.

Zu TOP 4 - Gemeinsamer Gutachterausschuss (GGA) Künzelsau

- a) Bereits in seiner Sitzung am 10.12.2019 hat der Gemeinderat den Beschluss über den Beitritt zum GGA Künzelsau beschlossen und dementsprechend auch die Verwaltung ermächtigt, die dafür notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung zu unterzeichnen. Der damals diesem Beschluss zugrunde gelegene Entwurf dieser Vereinbarung stimmt in den wichtigen Eckpunkten mit der nun finalen Version der Vereinbarung überein und wurde aus Sicht der Verwaltung nur in Details geändert, dennoch verlangt die Rechtsaufsichtsbehörde des LRA Hohenlohekreis von jeder beitretenden Gemeinde einen aktuellen Beschluss dieser finalen Vereinbarung.
- b) Gemäß der Vereinbarung muss jede beitretende Gemeinde drei Gutachter dem Gemeinderat der Stadt Künzelsau vorschlagen, welcher diese dann in den GGA Künzelsau wählt. Die Verwaltung möchte den Gemeinderat über den aktuellen Sachstand informieren und das weitere Vorgehen abstimmen.

Zu TOP 5 - ELR-Sachstandsbericht für das Projektjahr 2021

Im Zuge der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde wurde im Juli dieses Jahres wieder in allen Teilorten die Bürgerbeteiligung, aufgrund der Corona-Pandemie als Teilortspaziergänge, durchgeführt. Diese wurden auch schon 2016 im Zuge der Konzeption durchgeführt, welche schlussendlich zur Anerkennung als Schwerpunktgemeinde führte. Nachdem der Anerkennungszeitraum als Schwerpunktgemeinde im ELR-Förderprogramm mit dem kommenden Projektjahr 2021 ausläuft, blickte man daher in jedem Teilort sowohl auf die umgesetzten Projekte zurück als auch in die Zukunft auf das noch vorhandene Potential für Maßnahme im ELR-Förderprogramm. Die Verwaltung wird den Sachstandsbericht kurz vorstellen.

Zu TOP 6 - Polizeiverordnung der Stadt Ingelfingen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Die polizeiliche Umweltschutz-Verordnung der Stadt Ingelfingen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben der Ortspolizeibehörde bzw. zur Abwehr von Gefahren und Störungen für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unabdingbar ist, sollte nach nunmehr zwanzig Jahren und auf Grund von rechtlichen Veränderungen neu gefasst werden.

Der der Einladung zur Gemeinderatssitzung beigefügte Entwurf der Polizeiverordnung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Polizeiverordnung. Grundlage der bisherigen Polizeiverordnung wie auch des jetzigen Entwurfs ist das jeweils aktuelle Satzungsmuster des Gemeindetags Baden-Württemberg, in das regelmäßig die neueste Rechtslage und die aktuelle Rechtsprechung zu den einzelnen Bestimmungen eingearbeitet werden.

Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen im Vergleich zur bisherigen Polizeiverordnung aufgeführt.

Zur Klarstellung wird § 3 „Schutz der Nachtruhe“ neu eingeführt.

Die Mustersatzung des Gemeindetags wurde in § 5 Absatz 1 (bisher § 4 Satz 1) um einen neuen zweiten Satz ergänzt, der klarstellt, dass Lärm, der von Kinderspielplätzen ausgeht, grundsätzlich keine schädliche Umwelteinwirkung darstellt. Diese Änderung wurde in den Entwurf der Neufassung der Polizeiverordnung der Stadt Ingelfingen mit aufgenommen.

Zu § 6 (bisher § 5) empfiehlt die Verwaltung in Satz 1 die Wörter „sowie landwirtschaftliche Arbeiten“, die in der bisherigen Polizeiverordnung enthalten war, zu streichen. Die Mustersatzung enthält diesen Zusatz nicht, zudem hatte bei der bisherigen Fassung die Rechtsaufsichtsbehörde Bedenken geäußert, weil zum Gebiet der Stadt Ingelfingen auch mehrere landwirtschaftlich geprägte Dörfer gehören.

Die Mustersatzung enthält keine Definition, was zu den Haus- und Gartenarbeiten gehört. Teilweise waren in der bisherigen Polizeiverordnung Tätigkeiten aufgeführt, die in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung auch aufgeführt sind, so dass diese im Grunde doppelt genannt waren. Wenn exemplarisch manche Tätigkeiten aufgeführt sind und andere nicht, könnte dies zur - falschen - Annahme führen, dass alle Tätigkeiten, die nicht ausdrücklich als untersagt aufgeführt sind, erlaubt wären.

Im § 18 (bisher § 17) „Belästigung durch Ausdünstungen“ empfiehlt die Verwaltung, Absatz 2 nicht mehr mit aufzunehmen, da zum Gebiet der Stadt Ingelfingen auch mehrere landwirtschaftlich geprägte Dörfer gehören. Des Weiteren ist das Ausbringen von Dünger spezialgesetzlich geregelt.

Beschlussvorschlag

Der Gemeinderat stimmt der Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutzverordnung) zu.

Zu TOP 7 - Festsetzung der Gebühren für die Erddeponie Langgraben

Mit Beschluss vom 25.10.2011 hat der Gemeinderat die Gebühr für die Erddeponie auf 7,50 €/cbm festgelegt. Hierbei wurde die Gebühr kostendeckend kalkuliert und damit eine Gewinnerzielungsabsicht ausgeschlossen. In diesem Beschluss wurde aber keine Aussage darüber getroffen, ob es sich dabei um ein Brutto- oder Nettoentgelt handelt. Da bestimmte Umsatzgrenzen überschritten wurden, handelt es sich bei der Erddeponie Langgraben um einen Betrieb gewerblicher Art (BgA). Somit ist die Umsatzsteuerpflicht eingetreten. Es muss daher nun zur Klarstellung der Beschluss gefasst werden, dass die Gebühr ab 01.10.2020 auf 7,50 €/cbm (netto) zzgl. der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer festgelegt wird und auch weiterhin keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Zu TOP 8 - Annahme von Spenden

Anlässlich des Programms "Klasse 2000" zur Gesundheitsförderung sowie zur Gewalt- und Suchtvorbeugung in der Primarstufe hat die Firma Rist IT-Solutions GmbH, Kupferzell für die Georg-Fahrbach-Schule 280,00 € gespendet.

Für die Jugendfeuerwehr ist eine Spende über 125,00 € von der Schloß-Apotheke Ingelfingen eingegangen.

Die Firma Hartmut Klumpp GmbH, Großbottwar hat 500,00 € für die Georg-Fahrbach-Schule gespendet.

Der Gemeinderat hat nach § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung über die Annahme dieser Spenden zu entscheiden.

Beratungsunterlage zu TOP 2 der Gemeinderatssitzung am 22. September 2020

- a) Bauvorhaben **Umbau u. Erweiterung DG des bestehenden Wohnhauses;
Anbau einer Außentreppe u. Erweiterung der bestehenden
Garage in Hermuthausen**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Hermuthausen im beplanten Innenbereich des Bebauungsplans „Hof“. Durch die Erweiterung im DG soll das Wohnhaus um modernen Wohnraum erweitert und hierfür auch ein ELR-Antrag gestellt werden.

Die Anhörung des Ortschaftsrates wird derzeit durchgeführt, die Benachrichtigung der Angrenzer ergab keine Einwendungen.

- b) Bauvorhaben **Abbruch und Neubau Lagergebäude; Neubau von 3 Getreide-
silos in Ingelfingen**

Das Bauvorhaben befindet sich auf der Gemarkung von Ingelfingen im Gewerbegebiet südlich der Künzelsauer Straße, jedoch im unbeplanten Innenbereich. Zum einen soll das Bauvorhaben ein bestehendes Gebäude durch einen Neubau ersetzen, zum anderen die bestehenden vier Silos um drei Silos erweitern. Des Weiteren befindet sich das Vorhaben im Gewässerrandstreifen.

Die Angrenzerbenachrichtigung wird derzeit durchgeführt.

- c) Bauvorhaben **Neubau eines Einfamilienwohnhauses
in Hermuthausen**

Das Bauvorhaben befindet sich auf der Gemarkung von Hermuthausen im dortigen Bebauungsplan „Im Hof III“. Das Bauvorhaben weicht in Hinblick auf die Frisrichtung sowie auf die Ziegelfarbe von den Festsetzungen des Bebauungsplanes ab.

Die Anhörung des Ortschaftsrates und die Benachrichtigung der Angrenzer werden derzeit durchgeführt.

- d) Bauvorhaben **Neubau eines Wohnhauses mit Doppelgarage im UG
in Ingelfingen**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Ingelfingen innerhalb der Schulklinge. Dem Bauantrag ging eine positiv beschiedene Bauvoranfrage voraus, welche das Vorhaben dem Außenbereich als Einzelfall zuordnet.

Die Benachrichtigung der Angrenzer wird derzeit durchgeführt.

- e) Bauvorhaben **Bauvoranfrage:
Errichtung eines altersgerechten Bungalows
in Scheurachshof**

Die Bauvoranfrage befindet sich auf Gemarkung Ingelfingen, Flur Scheurachshof. Insbesondere um die bauplanungsrechtliche Festlegung des geplanten Bauvorhabens festzulegen, wurde diese Bauvoranfrage eingereicht, da der Scheurachshof kein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist.

Die Benachrichtigung der Angrenzer wird derzeit durchgeführt.

f) Bauvorhaben **Neubau eines Wohnhauses mit Garage und Carport;
Abbruch eines Schuppens in Criesbach**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Criesbach innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans „Pfarrweinberge“. Das Bauvorhaben befindet sich auf einem Randgrundstück, welches im Bebauungsplan damals zwar als nicht ganz bebaubar ausgewiesen ist aber nach heutigem Stand dennoch adäquat bebaut werden könnte. Das Bauvorhaben benötigt daher auch Befreiungen von den Festsetzungen des o.g. Bebauungsplans.

Die Anhörung des Ortschaftsrates und die Benachrichtigung der Angrenzer werden derzeit durchgeführt.

g) Bauvorhaben **Geplanter Aufbau auf best. Technikzentrale mit Rückkühlwerk und Kaltwassersatz in Criesbach**

Das Bauvorhaben befindet sich auf der Gemarkung von Criesbach innerhalb des Gewerbegebiets im unbeplanten Innenbereich, angrenzend an den Bebauungsplan „Wasen“.

Die Anhörung des Ortschaftsrates und die Benachrichtigung der Angrenzer werden derzeit durchgeführt.

h) Bauvorhaben **Errichtung einer Wohnung aus Containermodulen
in Dörrenzimmern**

Das Bauvorhaben befindet sich auf Gemarkung Dörrenzimmern im unbeplanten Innenbereich. Als Nachverdichtung soll auf dem Grundstück nebst den bestehenden Werkstatt- und Lagergebäuden eine Wohnung aus Containermodulen entstehen.

Die Anhörung des Ortschaftsrates und die Benachrichtigung der Angrenzer werden derzeit durchgeführt.

**STADT INGELFINGEN
HOHENLOHEKREIS**

Polzeiverordnung

der Stadt Ingelfingen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polzeiliche Umweltschutz-Verordnung)

Aufgrund von § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PolG) in der Fassung vom 13. Januar 1992 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GBl. S. 93, 95) erlässt die Stadt Ingelfingen als Ortspolizeibehörde mit Zustimmung des Gemeinderats der Stadt Ingelfingen folgende Polzeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u.ä.

§ 3 Schutz der Nachtruhe

§ 4 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

§ 5 Lärm von Sport- und Spielplätzen

§ 6 Haus- und Gartenarbeiten

§ 7 Lärm durch Tiere

§ 8 Wertstoffsammelbehälter

§ 9 Schutz von Weinbergen

§ 10 Lärm durch Fahrzeuge

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

§ 12 Benutzung öffentlicher Brunnen

§ 13 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

§ 14 Gefahren durch Tiere

§ 15 Verunreinigung durch Hunde

§ 16 Bienenhaltung

§ 17 Taubenfütterungsverbot

§ 18 Belästigung durch Ausdünstungen u.ä.

§ 19 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

§ 20 Belästigung der Allgemeinheit

§ 21 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Abschnitt 4

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 Ordnungsvorschriften

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 23 Hausnummern

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 24 Zulassung von Ausnahmen

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

§ 26 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Regelungen

§ 1 - Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind (§ 2 Abs. 1 StrG) oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.

(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand. Sind solche Gehwege nicht vorhanden, gelten als Gehwege die seitlichen Flächen am Rande der Fahrbahn in einer Breite von 1,5 m. Als Gehwege gelten auch Fußwege, Fußgängerzonen, verkehrsberuhigte Bereiche im Sinne der StVO und Treppen (Staffeln).

(3) Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, begrünte oder gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Spielplätze, Bolz-, Sport- und Festplätze sowie Liegewiesen und Grillplätze.

Abschnitt 2

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 - Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Abs. 1 gilt nicht:

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien, bei Stadtfesten und Stadtteilfesten sowie bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
- b) für amtliche Durchsagen.

§ 3 - Schutz der Nachtruhe

Es ist verboten, in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr die Nachtruhe anderer mehr als nach den Umständen vermeidbar, insbesondere durch lautes Singen, Schreien oder Grölen zu stören. Dies gilt auch bei nächtlichen An- und Abfahrten von Kraftfahrzeugen, vor allem bei Gaststätten und Versammlungsräumen, soweit nicht die StVO Anwendung findet.

§ 4 - Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Aus Gaststätten und Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm durch Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Rundfunk- und Fernsehgeräten sowie von Musik- und Spielgeräten nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 5 - Lärm von Sport- und Spielplätzen

(1) Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen in der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr sowie zwischen 12:30 Uhr und 14:00 Uhr nicht benutzt werden. Diese Beschränkungen gelten nicht für Kinderspielplätze, d.h. Spielplätze, deren Benutzung nur durch Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zugelassen ist.

(2) Bei Sportplätzen bleiben die Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere die Sportanlagenlärmschutzverordnung, unberührt.

§ 6 - Haus- und Gartenarbeiten

(1) Nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen an Werktagen (einschl. Samstagen) in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr nicht ausgeführt werden.

(2) Weitergehende Einschränkungen aufgrund der Vorschriften nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, insbesondere der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV -), sowie des Sonn- und Feiertagesgesetzes (FTG) bleiben unberührt.

§ 7 - Lärm durch Tiere

Tiere, insbesondere Hunde, sind so zu halten, dass niemand durch anhaltende tierische Laute mehr als nach den Umständen unvermeidbar gestört wird.

§ 8 - Wertstoffsammelbehälter

Wertstoffsammelbehälter dürfen werktags in der Zeit von 20:00 Uhr bis 7:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ganztägig nicht benutzt werden.

§ 9 - Schutz von Weinbergen

Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren dürfen in Weinbergen nur vom Beginn der Traubenreife bis zum Ende der Traubenlese aufgestellt und betrieben werden. Der Beginn der Traubenreife und die Beendigung der Traubenlese werden öffentlich bekannt gemacht. In der Zeit zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr ist der Betrieb dieser Geräte nicht gestattet.

§ 10 - Lärm durch Fahrzeuge

In bewohnten Gebieten oder in der Nähe von Wohngebäuden ist es auch außerhalb von öffentlichen Straßen und Gehwegen verboten,

1. Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen zu lassen oder hochzujagen,
2. Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut zu schließen,
3. Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafträdern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnräumen anzulassen,
4. beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm zu verursachen,
5. mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abzugeben, insbesondere diese als Rufzeichen zu benutzen.

Abschnitt 3

Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 11 - Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen

Auf öffentlichen Straßen ist untersagt:

1. das Abspritzen von Fahrzeugen
2. das Ausgießen übelriechender oder schädlicher Flüssigkeiten

§ 12 - Benutzung öffentlicher Brunnen

Öffentliche Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen sowie das Wasser zu verunreinigen oder Hunde und andere Tiere darin baden zu lassen.

§ 13 - Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Werden Speisen und Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle sowie für den Straßenverkauf verabreicht, so sind für Speisereste und Abfälle geeignete Behälter bereitzustellen.

§ 14 - Gefahren durch Tiere

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass niemand gefährdet wird.

(2) Das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und ähnlichen Tieren, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

(3) Hunde sind im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen an der Leine zu führen. Ansonsten dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen.

§ 15 - Verunreinigung durch Hunde

Der Halter oder Führer eines Hundes hat dafür zu sorgen, dass dieser seine Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen, öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen, sonstigen öffentlichen Einrichtungen oder in fremden Vorgärten Dritter verrichtet. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

§ 16 - Bienenhaltung

Bienenstände dürfen an Feld- und Waldwegen sowie im Innenbereich nur so aufgestellt werden, dass Wegbenutzer oder Anlieger nicht gefährdet werden.

§ 17 - Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen nicht gefüttert werden.

§ 18 - Belästigung durch Ausdünstungen

Übelriechende Gegenstände oder Stoffe dürfen in der Nähe von Wohngebäuden nicht gelagert, verarbeitet oder befördert werden, wenn Dritte dadurch in ihrer Gesundheit geschädigt oder erheblich belästigt werden. Auf Dunglegen, soweit sie örtüblich sind, findet diese Vorschrift keine Anwendung. Die Vorschriften der Düngeverordnung bleiben unberührt.

§ 19 - Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde untersagt

- außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren;
- andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften oder zu bemalen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen und Gehwegen oder Grün- und Erholungsanlagen einsehbar sind.

(2) Die Erlaubnis nach Abs. 1 ist zu erteilen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist. Auf die Geltung der Werbeanlagensatzung der Stadt Ingelfingen vom 23.06.2009 für bestimmte Stadtgebiete wird verwiesen.

(3) Wer entgegen den Verboten des § 18 Abs. 1 außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert oder andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft auch den Veranstalter oder die sonstige Person, die auf den jeweiligen Plakatanschlügen oder Darstellungen nach Satz 1 als Verantwortlicher benannt wird.

§ 20 - Belästigung der Allgemeinheit

(1) Auf öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie in Grün- und Erholungsanlagen ist untersagt:

1. das Nächtigen,
2. aggressives oder beleidigendes Betteln, die körperliche Nähe suchendes oder sonst besonders aufdringliches Betteln sowie das Anstiften von Minderjährigen zu dieser Art des Bettelns,
3. das Verrichten der Notdurft,
4. der öffentliche Konsum von Betäubungsmitteln,
5. Gegenstände wegzuworfen oder abzulagern, außer in dafür bestimmte Abfallbehälter.

(2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, des Betäubungsmittelgesetzes, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes bleiben unberührt.

§ 21 - Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Zelte und Wohnwagen dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zum Aufenthalt von Menschen nicht aufgestellt werden, wenn nicht die erforderlichen sanitären Einrichtungen zur Verfügung stehen. Grundstücksbesitzern ist es untersagt, ihre Grundstücke dafür zur Verfügung zu stellen oder Verstöße gegen Satz 1 zu dulden.

Abschnitt 4 Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 22 - Ordnungsvorschriften

(1) In den Grün- und Erholungsanlagen ist es unbeschadet der vorstehenden Vorschriften untersagt,
1. Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze sowie der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Flächen zu betreten;

2. sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen oder Sperren zu überklettern;
3. außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze zu spielen oder sportliche Übungen zu treiben, wenn dadurch Dritte erheblich belästigt werden können;
4. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer anzumachen;
5. Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen;
6. Hunde, ausgenommen solche, die von Blinden oder Sehbehinderten mitgeführt werden, unangeleint umherlaufen zu lassen; auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen dürfen Hunde nicht mitgenommen werden;
7. Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
8. Gewässer oder Wasserbecken zu verunreinigen oder darin zu fischen;
9. Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür besonders bestimmten und entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ zu treiben, zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren;
10. Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen; dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenstühle sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

(2) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis zu 14 Jahren benutzt werden.

Abschnitt 5

Anbringen von Hausnummern

§ 23 - Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Ingelfingen festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall anordnen, wo, wie und in welcher Ausführung Hausnummern anzubringen sind, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6

Schlussbestimmungen

§ 24 - Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine nicht zumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 25 - Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn von § 18 Abs. 1 Polizeigesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden,
 2. entgegen § 3 die Nachtruhe anderer stört
 3. entgegen § 4 Satz 1 aus Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden,
 4. entgegen § 5 Abs. 1 Sport- und Spielplätze benutzt,
 5. entgegen § 6 Abs. 1 nichtgewerbliche Haus- und Gartenarbeiten durchführt,
 6. entgegen § 7 Tiere so hält, dass andere durch anhaltende Lautäußerungen gestört werden,
 7. entgegen § 8 Wertstoffsammelbehälter zu unzulässigen Zeiten benutzt,
 8. entgegen § 9 Schussapparate und ähnliche Einrichtungen zur Fernhaltung von Tieren aufstellt oder betreibt,
 9. entgegen § 10 außerhalb öffentlicher Straßen und Gehwege Kraftfahrzeugmotoren unnötig laufen lässt, Fahrzeug- und Garagentüren übermäßig laut schließt, Fahrräder mit Hilfsmotor und Motoren von Krafrädern in Toreinfahrten, Durchfahrten oder auf Innenhöfen von Wohnhäusern anlässt, beim Be- und Entladen von Fahrzeugen vermeidbaren Lärm verursacht oder mit den an den Fahrzeugen vorhandenen Vorrichtungen unnötige Schallzeichen abgibt,
 10. entgegen § 11 Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen abspritzt oder übelriechende oder schädliche Flüssigkeiten ausgießt,
 11. entgegen § 12 öffentliche Brunnen entgegen ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt oder Hunde und andere Tiere darin baden lässt
 12. entgegen § 13 geeignete Behälter für Speisereste und Abfälle nicht bereithält,
 13. entgegen § 14 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere gefährdet werden,
 14. entgegen § 14 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 15. entgegen § 14 Abs. 3 Hunde frei umherlaufen lässt,
 16. entgegen § 15 als Halter oder Führer eines Hundes verbotswidrig abgelegten Hundekot nicht unverzüglich beseitigt,
 17. entgegen § 16 Bienenstände aufstellt
 18. Tauben entgegen § 17 füttert,
 19. entgegen § 18 übelriechende Gegenstände oder Stoffe lagert, verarbeitet oder befördert,
 20. entgegen § 19 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verpflichteter der in § 19 Abs. 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt,
 21. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 nächtigt,
 22. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 bettelt oder Minderjährige zu solchem Betteln anstiftet,
 23. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
 24. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Betäubungsmittel öffentlich konsumiert,
 25. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Gegenstände und Abfälle wegwirft oder ablagert,
 26. entgegen § 21 Zelte oder Wohnwagen aufstellt oder als Grundstücksbesitzer deren Aufstellung erlaubt oder duldet,
 27. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen, Rasenflächen oder sonstige Anlagenflächen betritt,
 28. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 2 außerhalb der freigegebenen Zeiten sich in nicht dauernd geöffneten Anlagen oder Anlagenteilen aufhält, Wegesperren beseitigt oder verändert oder Einfriedungen oder Sperrn überklettert,
 29. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 3 außerhalb der Kinderspielplätze oder der entsprechend gekennzeichneten Tummelplätze spielt oder sportliche Übungen treibt,
 30. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert oder aufgräbt oder außerhalb zugelassener Feuerstellen Feuer macht,
 31. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Gras, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt,
 32. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 6 Hunde unangeleint umherlaufen lässt oder Hunde auf Kinderspielplätze oder Liegewiesen mitnimmt,
 33. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 7 Bänke, Schilder, Hinweise, Denkmäler, Einfriedungen oder andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt oder entfernt,
 34. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 8 Gewässer oder Wasserbecken verunreinigt oder darin fischt,
 35. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudengeräte benutzt sowie außerhalb der dafür bestimmten oder entsprechend gekennzeichneten Stellen Wintersport (Rodeln, Skilaufen, Snowboarden oder Schlittschuhlaufen) /oder Inline-Skating/ betreibt, reitet, zeltet, badet oder Boot fährt,

- 36. entgegen § 22 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt,
- 37. entgegen § 22 Abs. 2 Turn- und Spielgeräte benutzt,
- 38. entgegen § 23 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
- 39. unleserliche Hausnummernschilder entgegen § 23 Abs. 2 nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 23 Abs. 2 anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 24 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können nach § 18 Abs. 2 Polizeigesetz und § 17 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro und höchstens 5.000 Euro, und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 2.500 Euro geahndet werden.

§ 26 - Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ingelfingen, den 22. September 2020

Ortspolizeibehörde
Michael Bauer, Bürgermeister